

Benutzungsordnung

für die städtische Sporthalle im Stadtteil Waldeck

Gemäß § 66 Abs. 1 (4) der hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Magistrat der Stadt Waldeck in seiner Sitzung vom 10.11.1997 für die von ihm verwaltete Sporthalle im Stadtteil Waldeck, Im Kump 12, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Sporthalle

Die Sporthalle dient ausschließlich der Pflege der Leibesübungen. Sie wird für andere Zwecke nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können nur auf Antrag durch den Magistrat zugelassen werden.

§ 2 Verwaltung/Hausrecht

Das Hausrecht übt der Hallenwart oder andere Befugte Personen aus. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Waldeck sind Folge zu leisten.

§ 3 Nutzungsberechtigte/Übungsbetrieb

Die Sporthalle wird werktags der Grundschule im Stadtteil Waldeck für den Sportunterricht sowie den sporttreibenden Waldecker Vereinen und Verbänden zur Durchführung der Übungsarbeit überlassen. Ausnahmsweise kann die Sporthalle auch anderen Gruppen und auswärtigen Turn- und Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Samstagnachmittag sowie Sonn- und Feiertage sollen für besondere Veranstaltungen vorbehalten bleiben (Wettkampfbetrieb).

Für Veranstaltungen wettkampfmäßiger Art bedürfen die Veranstalter einer besonderen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vom Veranstalter zu beantragen.

§ 4 Benutzungsplan

Die Benutzungszeiten werden in einem besonderen Benutzungsplan geregelt. Der jeweils gültige Benutzungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 5 **Sperrung der Anlagen**

Aus besonderen Gründen kann die Sporthalle vorübergehend für die Benutzung gesperrt werden.

§ 6 **Aufsichtspflicht**

Für den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes ist der Veranstalter oder ein von ihm benannter Vertreter (Übungsleiter o.ä.) verantwortlich. Er hat auch das erforderliche Ordnungspersonal einzusetzen.

Bei der Benutzung der Sporthalle durch Kinder und Jugendliche muss eine Aufsichtsperson, während des gesamten Sportbetriebes ununterbrochen anwesend sein.

Übungsleiter, die im Besitz eines Hallenschlüssels sind, haben nach dem Ende des Trainings dafür zu sorgen, dass die Halle in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wird.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass Türen, Fenster und Wasserzapfstellen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.

§ 7 **Verhaltensregeln für die Benutzer**

Alle Benutzer der Sporthalle sind verpflichtet, die allgemein gültigen Regeln des Anstandes zu beachten, Ordnung und Sauberkeit zu wahren und die Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

Die Benutzung der Sporthalle ist nur mit sauberen Turnschuhen, die eine helle Sohle haben, gestattet. Das Betreten der Halle in Straßenschuhen und in Sportschuhen mit Stollen ist verboten.

Das Konditionstraining mit dem Ball ist Fußballmannschaften ab der B-Jugend aufwärts untersagt.

§ 8 **Geräte**

Die vorhandenen Spiel- und Sportgeräte werden den Benutzern zur Verfügung gestellt.

Sie sind sachgemäß zu behandeln und nach Beendigung des Übungsbetriebes ordnungsgemäß wieder an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

§ 9 **Schadensmeldepflicht**

Festgestellte Schäden oder Zweifel an der Sicherheit der Anlagen und Einrichtungen sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

§ 10 **Haftung**

Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Sind sie Mitglied eines Vereines oder nehmen sie als Gäste oder Zuschauer an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein oder Veranstalter. Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sporthalle und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 11 **Fundsachen**

Fundsachen sind bei dem Hallenwart abzugeben.

§ 12 **Hallenaufbau**

Sind für die Ausübung der Sportarten besondere Vorbereitungen notwendig, so hat diese grundsätzlich der Veranstalter vorzunehmen.

Wenn es aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aus anderen Erwägungen gerechtfertigt ist, können diese Vorbereitungen dem Hallenwart übertragen werden. In diesem Falle ist der Hallenwart berechtigt, von dem jeweiligen Veranstalter in zumutbarer Weise Hilfeleistungen zu fordern.

§ 13 **Sanitätsdienst**

Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 14 **Werbung**

Werbung aller Art sowie Benutzung einer Lautsprechanlage sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

§ 15 **Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Sporthalle mit Speisen und Getränken wird grundsätzlich untersagt.

§ 16 **Sonderbestimmungen**

Im Bedarfsfall wird für die Benutzung der Sporthalle eine Sonderbestimmung - auch abweichend von der Benutzungsordnung – erlassen.

§ 17 **Verstöße**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können je nach Art und Umfang den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des einzelnen Benutzers oder einer Gruppe von der Benutzung zur Folge haben.

Bei besonders groben Verstößen ist der Hallenwart berechtigt, den Ausschluß für einzelne Benutzer und Benutzergruppen unmittelbar nach dem Verstoß für den betreffenden Benutzungstag auszusprechen und durchzusetzen.

wer die Sporthalle benutzt, erkennt diese Ordnung als für sich verbindlich an.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. November 1997 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Sporthalle veröffentlicht. Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls auf diese Weise bekannt gegeben.

34513 Waldeck, den 11.11.1997

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-